



# Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung  
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz  
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33  
E-Mail: [gde@kalsdorf-graz.at](mailto:gde@kalsdorf-graz.at) / Homepage: [www.kalsdorf-graz.gv.at](http://www.kalsdorf-graz.gv.at)

## RICHTLINIEN für die SozialCard der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz für das Jahr 2021

### 1. Zweck der Förderung

Durch diese Förderung sollen einkommensschwache Haushalte in der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz unterstützt werden.

### 2. Anspruchsberechtigung

Pro Haushalt kann EIN Antrag gestellt werden.

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Kalsdorf bei Graz seit zumindest 6 Monaten innehaben und
- österreichische StaatsbürgerInnen oder
- ausländische Personen, die keine EWR-BürgerInnen sind, mit einem über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

#### Keinen Anspruch haben

- AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen
- Ausländische Personen die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben
- Personen die nicht schon mindestens 6 Monate in Kalsdorf bei Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet haben

### 3. Einkommen

Als Einkommensgrenze für die Gewährung der Sozial Card gelten die Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Steiermark, die sich jährlich ändern – für 2018/2019 lauten diese wie folgt:

- Für Ein-Person Haushalte € 1.286,--
- Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.929,--
- Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 386,--

#### Als anrechenbares Einkommen gilt:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels **mal 14 dividiert durch 12**.
- Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommenssteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.

- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen anzurechnen (Jahresförderung:12).
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit);
- Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb,- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres (die Berechnung erfolgt ebenfalls mal 14 dividiert durch 12);
- Unfallrente, Kriegspopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung;
- Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld;
- Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten);
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12;
- Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld;
- Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
- Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten);
- Leistung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung;
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen;
- Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder;
- Lehrlingsentschädigung;
- Bundes- und Landesstipendien;
- Studienbeihilfe;
- Familienbeihilfe;
- Taggelder von Präsenz- und Zivildienern;

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- Pflegegeld;
- Erhöhte Familienbeihilfe;
- Ruhegeld der Pflegeeltern;
- Pflegeelterngehalt;
- Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind;

**Erforderliche Unterlagen:**

- Eigener Meldezettel sowie der Meldezettel von aller im Haushalt lebenden Personen (HWS/NWS)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Lichtbildausweis
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung)
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen;
- Aktuelles Passfoto
- AMS- Anmeldung/ Meldung (wenn derzeit kein Dienstverhältnis besteht)

- Sachwalterschaftsbeschluss (wenn die Person, für die um die Sozialcard angesucht wird, besachwaltet wird)

#### **4. Anzeige- und Rückerstattungspflicht**

Die InhaberInnen der Sozial Card haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Leistungen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, sind von den Leistungsbeziehern rückzuerstatten.

Rückerstattungsansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

#### **5. Die Sozial Card ist ab Ausstellungsdatum genau 1 Jahr gültig. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.**

#### **6. Antragstellung**

Die SozialCard wird auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der SozialCard.

Der Antrag kann im Marktgemeindeamt Kalsdorf bei Graz, im Bürgerservice, Ref. Soziales und Beihilfen gestellt werden.

#### **Folgende Leistungen/Zuschüsse können die Besitzer einer Sozial Card erhalten:**

- Schullandwoche und Schulausflugsaktionen: € 50,--
- Kinderferienaktion: € 9,60 x 2
- Schulstartgeld (€ 100,-- für 1. Klasse VS und NMS Kalsdorf / € 50,-- für 2. Klasse VS und NMS Kalsdorf)
- Kalsdorfer Sportvereine: 50 % Ermäßigung
- Musikschule: 50 % Ermäßigung
- Hallenbad (Jahreskarte): 50 % Ermäßigung
- Gemeindeveranstaltungen: 50 % Ermäßigung
- Kalsdorfer Bibliothek: 50 % Ermäßigung
- Essenbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen: 50 % Ermäßigung
- Essensbeitrag für Essen auf Rädern: 50 % Ermäßigung
- Eislaufkarten – 50 % Ermäßigung auf Saisonkarten
- Weihnachtsunterstützung: € 20,-- / Einpersonenhaushalt; € 50,--/Familien